

# Satzung des „Vereins der Briefmarkenfreunde von Haldensleben und Umgebung e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Briefmarkenfreunde von Haldensleben und Umgebung e.V.“ (VBH).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Haldensleben und ist am 18.02.1991 in das Vereinsregister des Kreisgerichts Haldensleben unter der Registriernummer 149 eingetragen.
- 1.3 Er ist Mitglied des Landesverbandes der Philatelisten in Sachsen-Anhalt e.V. und mit ihm Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V..
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Beschäftigung mit Briefmarken und anderen philatelistischen Materialien, die Förderung der Philatelie im Haldensleber Territorium, sowie die Pflege und Erkundung der örtlichen Postgeschichte.
- 2.2 Durchführung von philatelistischen Veranstaltungen für die Vereinmitglieder und die Öffentlichkeit.
- 2.3 Der Verein wirkt parteiunabhängig; seine Arbeit ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
- 2.4 Die praktische Vereinstätigkeit kann in territorial getrennten Teilgruppen erfolgen.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede Person ab dem 16. Lebensjahr werden, die sich zu Zweck und Aufgaben des Vereins bekennt.
- 3.2 Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren können assoziierte Mitglieder werden. Kinder unter 14 Jahren bedürfen dazu der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- 3.3 Die Mitgliedschaft begründet sich mit einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins nach Zustimmung des Vorstandes.
- 3.4 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen und muss mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- 3.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Satzung gröblich verletzt wurde. Der Beschluss muss die Angabe des Ausschlussgrundes enthalten. Bei Einspruch wird dem Mitglied die Gelegenheit gegeben, sich vor der Mitgliederversammlung zu äußern. Der Entscheid der Versammlung in einfacher Stimmmehrheit ist gültig.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Vorschläge einzubringen und den Vorstand mit zu wählen.
- 4.2 Jedes volljährige Mitglied hat das Recht in den Vorstand gewählt zu werden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft im Verein schließt die Mitgliedschaft in anderen Vereinen - auch philatelistischen Vereinigungen – nicht aus.
- 4.4 Jedes Mitglied hat die Pflicht das Anliegen des Vereins gemäß den persönlichen Möglichkeiten auf der Grundlage der Satzung aktiv zu unterstützen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht die gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten, einschließlich der Beitragszahlung, fristgemäß zu erfüllen.
- 4.6 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Mitglieder, die nach dem 01.07. eines Jahres beitreten, zahlen 50% des Jahresbeitrages.

## § 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet jeweils im 1. Vierteljahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- 5.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor dem Termin.
- 5.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5.4. Änderungen der Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- 5.5 Die Abstimmungen erfolgen offen, die Wahl des Vorstandes muss auf Verlangen in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 5.6 Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

## § 6 Der Vorstand und seine Tätigkeit

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender (Stellvertreter)
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
- 6.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich auf der Grundlage der Festlegungen in der Mitgliederversammlung.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsbe-  
rechtigt. Der 2. Vorsitzende darf davon nur bei Verhinderung des 1. Vorsit-  
zenden Gebrauch machen.

6.3 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine  
Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl kann auch zwischenzeitlich erfolgen,  
wenn gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird.

6.4 Fachbereichsleiter - wie Rundsendeleiter, Tauschwart usw. – werden mit  
ihrer Zustimmung berufen. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen  
werden.

## § 7 Vermögen und Finanzierung des Vereins

7.1 Das Vereinsvermögen besteht aus Geldvermögen und Sachvermögen. Die  
Verwaltung obliegt dem Schatzmeister.

7.2 Die Vereinstätigkeit wird finanziert aus:

- Beiträgen der Mitglieder.
- Zweckgebundenen Zuwendungen aus kommunalen Haushalten.
- Spenden und Schenkungen.

## § 8 Haftung

8.1 Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder und den Vorstand so zu ver-  
wirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und das berechtigte  
Interesse Dritter nicht verletzt werden.

8.2 Der Verein haftet mit seinem Vermögen.  
Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die Ansprü-  
che gegen den Verein.

## § 9 Auflösung des Vereins

9.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene  
Mitgliederversammlung entscheiden.

9.2 Das Vermögen des Vereins wird dann gemeinnützigen Zwecken zugeführt.